

BVGer E-4308/2017 vom 28. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4308_2017

FR: TAF E-4308/2017 du 28 août 2017

IT: TAF E-4308/2017 del 28 agosto 2017

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde richtet sich vorliegend gegen eine Verfügung, mit der ein Wiedererwägungsgesuch abgewiesen wurde. Im Beschwerdeverfahren ist folglich nur zu prüfen, ob die Vorinstanz Wiedererwägungsgründe zu Recht oder Unrecht verneint hat.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 BV ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1 S. 181).

E. 4.1

Gemäss Art. 51 AsylG, mit der Marginalie "Familienasyl", werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Abs. 1; Abs. 1bis betrifft Anhaltspunkte für einen Eheungültigkeitsgrund; Abs. 2 ist aufgehoben). Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Abs. 4). Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus (vgl. BVGE 2012/32 E. 5).

E. 4.2

Wer um die Erteilung einer Einreisebewilligung zum Zweck des Familienasyls ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die im Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Familientrennung durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung beider Anspruchsberechtigten nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (Art. 7 AsylG; Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1995 zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, BBl 1996 II 70).

E. 5

Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Die angefochtene Verfügung ist ausreichend begründet. Die Rechtsmittelreife erschöpft sich in Wiederholungen des bereits Vorgetragenen und in Erklärungsversuchen, womit sie nicht aufzeigt, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung Bundesrecht verletzen oder zu einer rechtsfehlerhaften Sachverhaltsfeststellung führen soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat - insbesondere aufgrund fehlender Glaubhaftigkeit - mit Urteil E-3031/2016 vom 7. Juni 2016 das Vorbestehen einer Familiengemeinschaft des Beschwerdeführers mit seiner Frau und eine Trennung der Familie durch die Flucht verneint. Vorliegend zeichnet sich kein anderes Bild ab. So hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 3. Juli 2017 zutreffend festgestellt, dass das DNA-Gutachten nicht geeignet ist, um eine vorbestandene Familiengemeinschaft glaubhaft zu machen. Es belegt einzig die Vater- beziehungsweise Mutterschaft zweier Kinder, die im Oktober 2012 beziehungsweise im Februar 2015 geboren wurden. Dies wird auch nicht in Frage gestellt. Zur zentralen Frage der Einreise seiner Frau in den Sudan erklärt der Beschwerdeführer indes lediglich, es liege hierfür kein Beleg vor, zumal seine Frau im Flüchtlingslager aufgrund ihrer Blutgruppe nicht habe gebären können, mithin nicht registriert worden und unverzüglich nach Karthum weitergereist sei. Vor dem Hintergrund der offensichtlich unglaubhaften Aussagen und Eingaben zum Familienleben, genügt diese Erklärung auf Beschwerdeebene nicht. Die übrigen Beschwerdeausführungen und -beilagen gehen ebenfalls ins Leere, zumal die eritreische Geburtsurkunde eines angeblich verstorbenen Kindes aus dem Jahr 2010 nicht geeignet ist, am Beweisergebnis etwas zu ändern. Eine Erklärung, weshalb der Beschwerdeführer diese Geburtsurkunde erst Ende 2016 erhalten haben soll, bleibt aus. Im Übrigen ist dieser Urkunde ohnehin nur ein geringer Beweiswert zuzumessen, weil diese keine fälschungssicheren Merkmale aufweist und solche Urkunden käuflich leicht erwerbbar sind. Was die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte Heiratsurkunde anbelangt, zeichnet sich kein anderes Bild ab. So ist

auch bei dieser nicht nachvollziehbar, weshalb sie nicht früher eingereicht werden konnte und weshalb sie überhaupt eingereicht wurde, nachdem der Beschwerdeführer im Verlauf des Verfahrens mehrmals betonte, eine solche sei in Eritrea nie ausgestellt worden (z. B. SEM-Akten, A3, S. 3 oder "In Eritrea war es nicht möglich, eine Heiratsurkunde zu erhalten", B3, S. 1 ff.). Ungeachtet der Unglaubhaftigkeit kann offen bleiben, ob eine Ehe aus rechtlicher Sicht überhaupt besteht oder nicht, weil dies am Beweisergebnis nichts zu ändern vermag (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.4.2). Auf die entsprechenden Beschwerdeausführungen ist folglich nicht weiter einzugehen. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen, die zu Recht das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen hat.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Wiedererwägungsgründe dargetan worden sind und die Vorinstanz das Gesuch um Wiedererwägung zu Recht abgewiesen hat.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Es gibt keinen Grund zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.